

5 . V O R E N T W U R F

Stand 1/2013

VERORDNUNG

des Landratsamtes Tübingen vom (...)

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung "Steinwiesen" (Horizontalfilterbrunnen) des Zweckverbandes Steinlachwasserversorgung, Sitz Mössingen, Landkreis Tübingen.

Aufgrund von

- § 51 und § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung des BauproduktenG und weiterer Rechtsvorschriften an die VO (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2449)
- § 24 Abs. 1 und des § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung

Horizontalfilterbrunnen "Steinwiesen"

Rechtswert: 35 01 172
Hochwert: 53 73 179
Flurstück-Nr.: 1109
Gemarkung: Kilchberg
Landkreis: Tübingen

des Zweckverbandes Steinlachwasserversorgung, Sitz Mössingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III B und III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet, LfU-Nr. 416-8 umfasst eine Fläche von 2,7 km².

(4) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen

- Kilchberg
- Bühl
- Hirschau

1. Zur weiteren Schutzzone - Zone III B - gehören nachfolgend aufgeführte Gewanne bzw. Teile der Gewanne, Ortslage:

Gemarkung Kilchberg:

Gewanne: Geißle, Plieninger, Wolfsberg, Schelmenwasen, Röte, Hinterer Bangert, Mittlerer Bangert, Oberes Kleines Feldle, Mittleres Kleines Feldle, Obere Kreuzäcker, Kreuzäcker, Käppelesäcker, Unteres Kleines Feldle, Wolfsgrube

Gemarkung Bühl:

Ortslage Bühl

Gewanne: Kreuzäcker, Grotthaus, Läninger, Hackenacker, Schelmenwasen, Appenbergebene

2. Zur weiteren Schutzzone - Zone III A - gehören nachfolgend aufgeführte Gewanne, Ortslagen bzw. Teile der Gewanne, Ortslagen:

Gemarkung Kilchberg:

Ortslage Kilchberg

Gewanne: Wechselwiesen, Sechs Morgen, Hecke, Kiesäcker, Hohes Gestade, Zwischen den Zäunen, Im Wilden, Hintere Wiesen, Untere Kreuzäcker, Obere Kirchäcker, Untere Kirchäcker, Hinterwiese, Hinter den Brühlhag, Baumwiese, Bängertle, Egert

Gemarkung Bühl:

Ortslage Bühl

Gewanne: Gstadäcker, Gehrnfeld, Felbernwiesen, Knies, Peter

Gemarkung Hirschau:

Gewann: Waschfurt

3. Zur engeren Schutzzone - Zone II - gehören nachfolgend aufgeführte Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Gemarkung Kilchberg:

Gewanne: Wasserstall, Stumpenäcker, Gärtle, Wechselwiesen

Gemarkung Hirschau

Gewanne: Wasserstall, Waschfurt

4. Zum Fassungsbereich - Zone I - gehören nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung Kilchberg:

Gewann Steinwiesen Flst.Nr. 1109

Gemarkung Hirschau:

Gewann Wasserstall Flst.Nr. 2835/1

- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 sowie den Flurkarten im Maßstab 1:2.500

Bereich

SW 0303, SW 0304, SW 0403, SW 0404, SW 0503, SW 0504

in der die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12), solange sie in Kraft ist beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, und beim Bürgermeisteramt Tübingen, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften

Im Wasserschutzgebiet sind neben den Bestimmungen dieser Verordnung die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu beachten. Andere, auch weitergehende, Anforderungen, die bei Maßnahmen im Wasserschutzgebiet zu beachten sind, können sich insbesondere aus folgenden Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen ergeben:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO)
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAWS)
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO)
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Zweckverbands Steinlachwasserversorgung, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Zweckverbands Steinlachwasserversorgung betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zur öffentlichen Wasserversorgung zulässig.

§ 4

**Schutz der engeren und weiteren Schutzzone
(Zonen II und III)**

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

(Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen können sich aus sonstigen Rechtsvorschriften andere oder weitergehende Anforderungen ergeben, siehe § 2)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern		verboten	
2. Lagern von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Zulässig, wenn sichergestellt ist, dass austretende Behandlungsflüssigkeiten nicht in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen können.	
3. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten		
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Gebinden auf befestigter Fläche	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	Zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage und geeigneten Foliensilos.	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen	
7. Errichten, Erweitern und Betreiben von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	Verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.	
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	/	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	Zulässig, wenn sichergestellt ist, dass tierische Abgänge sicher und dauerhaft zurückgehalten werden.	
10. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
11. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	/	
12. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	/	
13. Ausbringen von Klärschlamm	verboten		

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

(Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen können sich aus sonstigen Rechtsvorschriften andere oder weitergehende Anforderungen ergeben, siehe § 2)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	/	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
3. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 WHG	verboten		
4. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten		
5. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten		
6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Errichten und Erweitern von <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkläranlagen • Regenwasserbehandlungsanlagen • Betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit	
7. Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	
8. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, mit Ausnahme der Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über eine belebte Bodenschicht		
9. Verwertung von Bodenaushub	verboten, ausgenommen unbelasteter Bodenaushub		
10. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten		
11. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost sowie Gärrückständen	verboten		
12. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften mit Dokumentation des entsprechenden Straßenabschnitts	
13. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem und unbelastetem Recyclingmaterial	

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B	
14. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, • Behandlungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, • Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, • Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, • Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, • Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch • Deponien für unbelasteten Erdaushub. 	verboten, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Die in den Zonen II und IIIA zulässigen Anlagen, • Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, • Deponien der Deponiekategorie 0 gemäß der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung. 	

§ 7

Bauliche Nutzungen

(Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen können sich aus sonstigen Rechtsvorschriften andere oder weitergehende Anforderungen ergeben, siehe § 2)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich verringert wird	
2. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten		
3. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten		
4. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und Wegen	verboten		
5. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten		
6. Anlegen und Erweitern von Sportanlagen	verboten		
7. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten		
8. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		
9. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		
10. Errichtung und Erweiterung von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird	

§ 8

Sonstige Nutzungen

(Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen können sich aus sonstigen Rechtsvorschriften andere oder weitergehende Anforderungen ergeben, siehe § 2)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben		verboten	
2. Erschließen von Grundwasser	verboten	Nur zulässig in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck im Zusammenhang mit der Herstellung baulicher Anlagen oder zu hydrogeologischen Untersuchungen	
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und flächige Erdaufschlüsse	verboten	Verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4. Bohrungen, Rammungen und Schürfe	verboten	Bohrungen, Rammungen und Schürfe sind vor der geplanten Ausführung der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Mit den Arbeiten darf nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit die Wasserbehörde die Maßnahmen nicht untersagt.	
5. Sprengungen	verboten	Verboten sind unterirdische Sprengungen	
6. Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird
7. Errichten und Betreiben von Schießanlagen	verboten	/	
8. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln		
9. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten		

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	/	
11. Motorsportveranstaltungen		verboten	
12. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	/	
13. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Erdwärmenutzung	verboten	verboten, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist	zulässig. Erdwärmesondenanlagen sind jedoch nur zulässig bei Verwendung von Trinkwasser als Wärmeträgerflüssigkeit.
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	/	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes Steinlachwasserversorgung und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Tübingen kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 - 8 gelten nicht,
1. für Maßnahmen des Zweckverbandes Steinlachwasserversorgung, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Tübingen rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung des Landratsamtes Tübingen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 12 Ersatzverkündung der Schutzgebietskarten

Vor dem Inkrafttreten werden die in § 1 Abs. 5 aufgeführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verordnungstextes im Bekanntmachungsorgan der Stadt Tübingen beim

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Bürgermeisteramt Tübingen
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen

auf die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

§ 13
Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen zum Schutz der Grundwasserfassung (Horizontalfilterbrunnen) des Gemeindeverbands Steinlachwasserversorgung, Sitz Mössingen, Landkreis Tübingen auf Gemarkung Kilchberg (ohne Datum), in Kraft getreten am 28.02.1962, wird aufgehoben.

§ 14
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am (..) in Kraft.

Tübingen, den (...)
LANDRATSAMT TÜBINGEN

(Unterschrift)

Hinweis:

Gemäß § 110 b Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.